

4262/AB XXI.GP

Eingelangt am: 07.11.2002

BM für Landesverteidigung:

Die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Stoisits, Freundinnen und Freunde haben am 19. September 2002 unter der Nr. 4347/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend "Staatszielbestimmung zum Minderheitenschutz (Art. 8 Abs. 2 B-VG)" gerichtet. Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Der Schutz von Minderheiten zählt zumindest seit Bestehen des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867 über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger zu den festen Bestandteilen der österreichischen Verfassungsrechtsordnung und findet in zahlreichen Rechtsnormen seinen Niederschlag.

Dementsprechend hat auch das Bundesministerium für Landesverteidigung schon vor Jahren entsprechende Maßnahmen zum Minderheitenschutz ergriffen. So ist für Angehörige der slowenischen, ungarischen und kroatischen Volksgruppen unter den gesetzlichen Voraussetzungen der Gebrauch der Sprache ihrer Volksgruppe zusätzlich zur deutschen Amtssprache im Verkehr mit den Militärkommanden und Stellungskommissionen sichergestellt (durch Beistellung eines Übersetzers bzw. Ausfertigung amtlicher Schriftstücke in der jeweiligen Sprache). Weiters wird strenggläubigen Angehörigen der islamischen oder mosaischen Glaubensgemeinschaft die Möglichkeit eingeräumt, ihre religiösen Gebräuche auch während der Leistung ihres Grundwehrdienstes, soweit dies im Rahmen des

militärischen Dienstbetriebes möglich ist, beizubehalten (durch Versorgung mit besonderer Kost, Zeit für Gebete und Freistellung an bestimmten Feiertagen).

Darüber hinausgehende konkrete Förderungsmaßnahmen bilden keinen Gegenstand der Vollziehung des Bundesministeriums für Landesverteidigung, weshalb ich diesbezüglich auf die Beantwortung des Bundeskanzlers zur parlamentarischen Anfrage Nr. 4342/J verweise.